



BGV AKTUELL

Newsletter der Baugewerblichen Organisationen

BAUGEWERBEVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEINWIRTSCHAFTSVERBAND
BAU-NORD E.V.

INHALT

Arbeitsrecht

➤ Ab dem 01. April 2025 tritt die nächste Tarifierhöhung in Kraft

Gemäß den derzeit geltenden Lohn- und Gehaltstarifverträgen für das Tarifgebiet West (zu dem auch Schleswig-Holstein gehört), erhöhen sich ab dem 01. April 2025 die Löhne und Gehälter im Baugewerbe um 4,2 %. Näheres entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Lohn- und Gehaltstabelle. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lohn- und Gehaltstarifverträge nicht allgemeinverbindlich sind. Sie kommen deshalb nur zur Anwendung, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer zeitgleich Mitglied der Tarifvertragsparteien sind, oder wenn sie im Arbeitsvertrag die Anwendung der Lohn- und Gehaltstarifverträge in ihrer jeweils gültigen Fassung vereinbart haben. Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle.

Weitere Informationen entnehmen Sie unserer Rundschreibendatenbank auf unserer Homepage:

<https://www.bau-sh.de/mitglieder/mitgliederservice/login>

➤ Zur Anwendbarkeit des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren (VTV) bei Beratungs- und Vertriebstätigkeiten

1. Auf bauliche Tätigkeiten gerichtete Beratungs- und Vertriebstätigkeiten - unabhängig davon, ob sie erfolgreich waren und zu Aufträgen geführt haben – sind als sog. Zusammenhangstätigkeiten zu werten, da sie einem baugewerblichen Zweck dienen. Dies führt zur Anwendung des VTV.
2. Unter Zusammenhangstätigkeiten werden Vor-, Neben-, Nach- und Hilfsarbeiten verstanden, die den eigenen baulichen Haupttätigkeiten dienen, zu ihrer sachgerechten Ausführung notwendig sind und nach der Verkehrssitte üblicherweise von den Betrieben des Baugewerbes miterledigt werden. Dabei ist grundsätzlich eine eigene baugewerbliche Haupttätigkeit erforderlich, damit eine Zusammenhangstätigkeit hinzugerechnet werden kann. Ein Betrieb, der ausschließlich Zusammenhangstätigkeiten versieht, ohne dass er zugleich baugewerbliche Arbeiten ausführt oder ihm baugewerbliche Tätigkeiten beispielsweise eines Subunternehmers zuzuordnen sind, unterfällt nicht dem betrieblichen Geltungsbereich der VTV. Hingegen ist nicht erforderlich, dass die bauliche Haupttätigkeit die Zusammenhangstätigkeit arbeitszeitlich überwiegt. Die Haupttätigkeit bestimmt sich nach dem mit dem Betrieb verfolgten Zweck. Für die den Betrieb prägende Zweckbestimmung ist der Zweck der Gesamtleistung entscheidend. Die Zweckbestimmung richtet sich mithin nicht allein nach den zeitlichen Anteilen der einzelnen Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. Oktober 2023 - 10 AZR 71/23 –.